Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 39

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Shweizerischer Gewerbeverein.

Centralvorstand.

Areisschreiben Nr. 162

an die

Seftionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

(Schluß.)

Ungefichts biefer brei für unfer Gewerbe und Sandwert fo überaus wichtigen, im Borbergrund ftehenden Tagesfragen : Staatliche Rranten= und Unfall-Berficherung,

Schweizer. Bewerbegefet, bezw. Berufsgenoffenschaften, Reform bes Submiffionswesens

hoffen wir zuversichtlich, daß unfere Settionen im tommenden Winter fich bemühen werben, das Vereinsleben recht anregend und fruchtbringend gu geftalten durch Anordnung von Bortragen und Diskufftonen. Richt umfonft haben wir auf Bunsch vieler Sektionen im letten Jahre ein Regulativ für gewerbliche Wanderlehrvorträge aufgeftellt und zahlreiche Referenten für alle in Betracht kommenden Gebiete — Wirtschaftliche Fragen, Rechtskunde und Gesetzgebung, Gewerbliches Bilbungswesen, Technologie — zu gewinnen versucht. Wir bringen dieses Relativ mit Berzeichnis ber Themata und Referenten, bas f. 3. allen Sektionen zugeftellt worden und jederzeit von unserem Sekretariat bezogen werben fann, in Erinnerung und möchten bie Sektionen aufmuntern, diese Wanderlehrvorträge recht fleißig gu benüten. Wir werben bemüht fein, ben Bunfchen ber Settionen in

Bezug auf Themata und Referenten bestmöglich zu entsprechen; ba aber die herren Referenten nicht immer verfügbar und oft schwer zu gewinnen find, konnen wir keine absolute Gewähr übernehmen und muffen jedenfalls ersuchen, sich jeweilen rechtzeitig zu melben. Dem g. B. icon öfter gestellten Verlangen: "am nächsten Sonntag einen Referenten gu fenben" fonnten mir begreiflicher Beife nur ausnahms= weise entsprechen. In ber Regel follte jedes Besuch minbeftens vier Wochen bor ber Zeit, in welcher ber Bortrag gemunicht wird, mit bestimmten Angaben ber gewünschten Themata an und geftellt werden. Ausbrucklich fei bemerkt, bag wir nur für Borträge mit gewerblichem Charafter und nur für folche. welche vorher mit uns vereinbart worden find, einen Beitrag (bis gu Salfte ber Roften) gewähren konnen.

Nachträglich haben wir noch mitzuteilen, daß die im Kreisschreiben Nr. 160 vom 21. Mai 1896 angemelbete neue Settion: Borftand bes Gewerbeverbandes bes Rantons Magau einstimmig aufgenommen worden ift.

Bum Schluffe fühlen wir uns veranlaßt, unsere Sektionen, namentlich fo weit fle eigene Bibliotheten befigen, auf eine Bublikation aufmerksam zu machen, welche es verbient, in jeder Gewerbe = Bibliothek unseres Landes aufbewahrt zu werben, nämlich auf das illuftrierte Brachtwert über bas Schweizerdorf an der Landesausstellung. unseres Centralvorstandes, herr Gewerbemuseumsbirektor 2. Genoud in Freiburg, hat ben für uns besonders intereffanten Teil biefes Wertes berfaßt; eine Beichreibung

ber schweizerischen Hausindustrien und Gewerbe. Das ganze Werk ist mit zahlreichen vorzüglichen Illustrationen außzgestattet, erscheint in 8 Lieferungen und kostet Fr. 25.—. Für unsere Sektionen und beren Mitglieder, welche das Werk unter Berufung auf ihre Eigenschaft als Sektion des Schweizer. Gewerbevereins direkt bei der "Commission du Village suisse" in Genf bestellen, ist jedoch ein Borzugspreis von Fr. 20.—bewilligt worden. Wir hoffen, daß recht viele unserer Vereinsmitglieder von diesem Vorteile Gebrauch machen werden.

Der Centralvorstand hat im fernern beschlossen, den "Schweizer. Gewerbekalender" pro 1897 und dessen französische Ausgabe: "Agenda pour les arts et métiers" als den Gewerbetreibenden vorzüglich dienende Publikationen zu empfehlen.

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für ben Centralvorstanb:

Der Bizepräsident:

Der Sefretär:

Ed. Boos-Jegher.

Werner Rrebs.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der Schweizer. Gewerbeverein ift gewillt, eine angemeffene Bergütung in Form eines Zuschuffes zum Lehrgelb bis auf ben Betrag von Fr. 250 solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche ber

muftergültigen Heranbildung von Lehrlingen

thre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Berspflichtungen genügende Gemähr bieten.

- 1. Der bewerbende Meifter muß feinen Beruf felbständig betreiben. Seine Wertstätte foll ben technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
- 2. Der Lehrmeister muß fich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstsertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und zur Teilenahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, übershaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeregelten Berufslehre gehört.
- 3. Der Lehrmeister muß bem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
 - 4. Der Lehrvertrag ift nach ben Bestimmungen bes ichweizerischen Normal Lehrvertrages festzustellen und burch ben Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß ben vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

Die Auswahl ber Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe ber versügbaren Mittel auf Grundlage der eingehenden schriftslichen Anmeldungen und mit möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landesteile durch den Centralsvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Den Borzug ershalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilsnahme ihrer frühern Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweizer. Gewerbevereins sind, und c) an deren Wohnort eine gute Fachs oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmelbungsformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbebereins in Zürich, das auch zu jeder weitern Auskunfterteilung bereit ift, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten

Berpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben fich unter Beifügung ber verlangten Zeugniffe bis spätestens ben 18. Januar 1897 bei und schriftlich anzumelben.

Bürich, ben 15. Dezember 1896.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

Berbandswesen.

Binterarbeit im Handwerk. Die Bersammlung des Malermeisterverbandes der Bezirke Obers, Unters, Neus und Alt-Loggenburg, Goßau, Wil und Umgedung beschloß einstimmig, an die Kundsame das höfliche Ansuchen zu stellen: Passende Arbeiten, als Jasousieläden, Haus und Gartensmöbel, Chaisen, Kinderwagen 2c. ihnen womöglich im Winter zusommen zu lassen, indem es dann viel eher möglich sei, dieselbe prompt zu bedienen, als im Sommer, wo wegen fortwährendem Zuströmen in größere Städte auf dem Lande seit Jahren konstanter Arbeitermangel herrscht.

Berichiedenes.

Verhütung von Unfällen bei Bauten. Bom Polizeivorstand Zürich werden nachstehende Bestimmungen der Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten in Erinnerung gebracht:

- 1. Bei Glatteis muffen die Gerüftbretter, Laufbrücken u. f. w. mit Sand beftreut werden. Dasfelbe hat auf den obern Mauerstächen beim Legen der Balken u. f. w. zu geschehen.
- 2. Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachbecker, Glaser u. j. w. sich mittelft haltbaren Dachseilen zu sichern.

Buwiderhandlungen werden gemäß ben Bestimmungen bes Art. 31 ber gitierten Berordnung bestraft.

Bau einer Kirche im Weißenbühl Bern. Am 10. d. referierte Herr Baumeister Stämpsti, Sohn, in einer Verssammlung im Weißenbühl über die Platzfrage. Die östliche Ede am Weißenbühl-Monbijon-Weg wurde als der günstigste Bauplatz bezeichnet. Die Kirche soll einen schönen monumentalen Bau darstellen, nach dem Muster der Johannistirche in der Lorraine, mit der Fassade nach der Stadt. Nach der lebhaften Diskussion wurde beschlossen, den genannten Platz vorzuschlagen und dem Kirchgemeinderat von diesem Beschlusse Kenntnis zu geben.

Bauwefen in Lugern. Bebor ber ftabtratliche Bauplan für das neue Bahnhofquartier festgestellt resp. genehmigt ift, erinnern fich einige Spekulanten unter ber Wirtsgilbe, bag es auch hier gut ift, früh aufzustehen. So hat der frühere Wirt zur "Löwengrube", Herr Schuhmacher-Mollmann, an ber Bilatusstraße, welche burch Berlegung der bortigen Bahnlinie eine bedeutende Berschönerung erfährt, zwei fehr gunftig gelegene, an einander gebaute, hubiche Brivathaufer angekauft, welche bestimmt sein sollen, zu einem Sotel umgebaut zu werden. Auch die Errichtung einer Wirtschaft in der sehr nahe beim Bahnhof gelegenen "Unterlachen" steht mit der Umgestaltung des Bahnhofes in Beziehung. Daß die in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Hotels St. Gotthard, Du Lac und Biktoria allesamt bedeutenden Um- und Erweiterungsbauten unterftellt werden, ift ichon früher gemelbet morben.

Bur Renovation des Schlosses Ridau schreibt man dem "Handelscourier": Gine der letzten Sorgen, welche unser hochverdiente, leider zu früh dahingeschiedene Hr. Baudirektor E. Marti auf dem Herzen hatte, war die Renovation des Schlosses Nidau. Es lag ernstlich in seiner Absicht, successive das Schloß in einen Zustand zu bringen, um es andern, ähnlichen Schlössern an die Seite stellen zu können. Die